

Zug, 30. Januar 2008

Medienmitteilung

Prämienverbilligung 2008 jetzt beantragen

In diesen Tagen erhalten über 40'000 Zuger Haushalte von der Ausgleichskasse ein Antragsformular für die Prämienverbilligung. Sie können bei unverändertem Einkommen mit mindestens gleich viel Geld rechnen wie letztes Jahr. Familien mit Kindern profitieren von einem erhöhten Kinderabzug.

Zufriedene Gesichter bei Landammann Joachim Eder, Gesundheitsdirektor, und Rolf Lindenmann, Direktor der Ausgleichskasse Zug: Nachdem bereits bei den Krankenkassenprämien für 2008 eine stabile Situation vermeldet werden konnte, bleiben auch bei der Prämienverbilligung die Faktoren für die Anspruchsberechnung unverändert. Der Kinderabzug wird zudem von Fr. 8'000.-- auf Fr. 8'300.-- pro Kind erhöht.

Keine Almosen, sondern unentbehrliche Entlastung

Für Landammann Eder ist die Prämienverbilligung ein zentrales Element der sozialen Krankenversicherung: "Zwar bezahlt eine vierköpfige Familie bei uns fast Fr. 5'000.-- weniger für die Krankenkasse als im Kanton Genf, doch ist die Belastung für das Haushaltsbudget immer noch sehr gross – oft sogar grösser als die Steuerrechnung. Die Prämienverbilligungsbeiträge sind deshalb keine Almosen, sondern eine unverzichtbare Entlastung für Abertausende von Familien und Einzelpersonen."

Bürgerfreundliche Durchführung

Die Durchführung der Prämienverbilligung im Kanton Zug ist Aufgabe der Ausgleichskasse Zug. Vorrangiges Ziel ist ein bürgerfreundlicher Ablauf, wie der Direktor der Ausgleichskasse, Rolf Lindenmann, erklärt: "Wir wollen, dass alle Anspruchsberechtigten zuverlässig und unkompliziert zu ihrem Geld kommen. Dazu schreiben wir die Leute persönlich an und informieren mittels Inseraten und Internet. Seit letztem Jahr betreiben wir überdies eine telefonische Hotline, um bei Fragen direkt Auskunft geben zu können."

In der Praxis ist das Vorgehen bei der Prämienverbilligung wie folgt: Die Ausgleichskasse berechnet aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerzahlen, welche Personen voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben und stellt diesen bis Mitte Februar eine entsprechende Mitteilung zu. Wenn keine definitiven Steuerfaktoren vorliegen oder eine Person neu zugezogen bzw. quellenbesteuert ist, wird mit einem separaten Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht. Wer keine Benachrichtigung erhält, aber glaubt, Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben, kann direkt bei der Gemeinde ein Antragsformular anfordern.

Wichtig ist, dass die ausgefüllten Formulare bis spätestens am 30. April 2008 bei der Wohn-
gemeinde eingereicht werden. Wer diese Frist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht
einreicht, erhält keine Prämienverbilligung.

Auszahlung direkt an die Krankenkasse

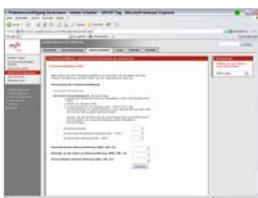
Im Kanton Zug erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung in der Regel direkt an die Kran-
kenkasse - wie in rund der Hälfte aller Kantone. Damit wird sichergestellt, dass die Beiträge
sachgerecht verwendet werden. Dieser Auszahlungsmodus soll künftig in der ganzen Schweiz
gelten. Der Nationalrat hat in der Wintersession eine entsprechende Motion des Ständerates
überwiesen.

Weitere Informationsmittel:



Informationsbroschüre zur Prämienverbilligung 2008

Bei den zuständigen Gemeindestellen oder im Internet
(<http://www.ausgleichskasse.ch/content/zg/home.aspx>)



Provisorische online Berechnung der Prämienverbilligung

Im Internet
(<http://www.ausgleichskasse.ch/content/zg/praemienverb.aspx>)



Telefonische Hotline

Tel. 041 728 32 32